

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Deutschmann, Roland

Sachbearbeiter
Deutschmann, Roland

Vorlagennummer
016/2024

Aktenzeichen
100.30

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	22.02.2024 29.02.2024	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

**Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes gemäß § 125
Polizeigesetz (PolG) und Übertragung von Aufgaben nach
§ 31 Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz (DVO PolG)**

Beschluss:

1. Die Stadt Bad Rappenau richtet einen Gemeindlichen Vollzugsdienst (GVD) nach § 125 PolG ein.
2. Dem GVD werden die Aufgaben nach § 31 Abs. 1 DVO PolG übertragen. (Aufgabenkatalog siehe Anlage)
3. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 32 DVO PolG mit der öffentlichen Bekanntmachung der Aufgabenzuweisung beauftragt.

Sachverhalt:

Die Gemeinden/Ortspolizeibehörden können Gemeindliche Vollzugsbeamte(GvD) beschäftigen (§125 PolG).

In der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz (§31 Abs. 1 DVO PolG) sind die Aufgaben genannt, welche den Vollzugsbeamten übertragen werden können.
Die Aufgabenübertragung ist die zwingend erforderliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des GVD.

Die Stadt Bad Rappenau hatte bereits durch Dienstanweisung des Bürgermeisters am 28.07.1983 dem GVD Aufgaben übertragen. Die letzte öffentliche Bekanntmachung der dem Vollzugsdienst übertragenen Aufgaben nach §31 DVO PolG erfolgte mit Datum vom 24.03.2020 durch Oberbürgermeister Frei.

Bisher war **herrschende Meinung**, die Aufgabenübertragung sei **Aufgabe des Bürgermeisters** als Ortpolizeibehörde. Maßnahmen des GVD können Bußgeldverfahren oder Strafverfahren nach sich ziehen. Das **AG Konstanz** hat in einem Strafverfahren wegen einer Maßnahme des GVD die Auffassung vertreten: „die Übertragung der Aufgaben an den GVD ist eine **Aufgabe des Gemeinderats**“.

Das **Innenministerium und der Städtetag Baden-Württemberg** haben dies zum Anlass genommen, den Gemeinden zu **empfehlen**, die Einrichtung und die Aufgabenübertragung an den GVD **nochmals** formell durch den **Gemeinderat beschließen** und die bisherige Praxis damit bestätigen zu lassen.

Daher soll nunmehr eine erneute Bestätigung der Aufgabenübertragung des Aufgabenkatalogs nach § 31 Abs. 1 DVO PolG an den GVD durch den Gemeinderat und anschließend eine erneute öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Am Inhalt der Aufgaben für den GVD ändert sich hierdurch nichts.

Die persönliche Bestellung einzelner Vollzugsbediensteter bleibt nach den Ausführungen des Innenministeriums in der Zuständigkeit des Bürgermeisters als Dienstherr der Ortpolizeibehörde.

Der GVD bei der Stadt Bad Rappenau wird ab dem 1.3.2024 wie folgt personell besetzt sein: Jürgen Sitzler, John Cable, Jochen Strehlow, Anke Golder (wie bisher) und zusätzlich Tanja Breunig.